

- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
Vorlage: BV/04-2024-455
- 8 Entlastung der Bürgermeisterin nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: BV/04-2024-456
- 9 Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die vor-
gezogene Bundestagswahl und die Landratswahl 2025
Vorlage: BV/04-2024-457
- 10 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungs-
steuer in der Gemeinde Bergholz
Vorlage: BV/04-2025-459
- 11 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/04-2025-460
- 12 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Bergholz (Hebesatzsatzung)
Vorlage: BV/04-2025-461
- 13 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der An-
wesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin begrüßt die Gemeindevertreter und Gäste.
Sie stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit fünf anwesen-
den Gemeindevertretern (inkl. Bürgermeisterin) fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Die Tagesordnung wird besprochen. Es gibt folgende Änderungen:

- zusätzlich wird TOP 20 „Vertragsentwurf: Gestattungsvertrag für Leitungen und Ka-
bel“ mit auf die Tagesordnung aufgenommen
- dadurch verschiebt sich der letzte TOP um eine Position nach hinten

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 23.10.2024 wird besprochen.
Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen.
Es erfolgt die Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 4 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Die Bürgermeisterin gibt die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 23.10.2024 gefassten Beschlüsse bekannt:

BV/04-2024-450 Voranfrage: Errichtung Umspannwerk UW Bergholz (PVA Ramin)
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

einstimmig abgelehnt

BV/04-2024-453 Errichtung eines Umspannwerkes -UW Löcknitz-Blankensee - mit
Stationsgebäude, Portal, Blitzschutzmast, Anlagenfundamenten, Ein-
friedung und Freileitungsanbindung
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

einstimmig abgelehnt

zu 5 Bericht der Bürgermeisterin

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Amtsblatt - Straßenreinigungssatzung

Im Amtsblatt vom Januar ist die Straßenreinigungssatzung von 1994 veröffentlicht worden. Es wird hinterfragt, wie die Straßenreinigung umgesetzt werden soll, da in Caselow teilweise kein Bordstein ist. Warum wird der Schmutz, der durch die Agrar verursacht wird, auf der Straße nicht beseitigt.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass die Straßenreinigungssatzung neu gefasst wird.

Die Satzung von 1994 wurde noch einmal abgedruckt. Bisher hat die Gemeinde Schnee geschoben, das kann aber nicht mehr umgesetzt werden. Nach wie vor wird durch die Agrar weitergeschoben, auch wenn nur ein paar cm Schnee gefallen sind. Jedoch kann bei so wenig Schneefall nicht geschoben werden.

Der Winterdienst wird hinterfragt und muss geklärt werden. Zur Straßenreinigungssatzung stellt sich die Frage, wie die Satzung umgesetzt werden soll.

Die Bürgermeisterin vereinbart einen Termin mit dem Ordnungsamt, um hier eine Lösung zu finden, ggf. zur nächsten Sitzung eingeladen wird.

Anmerkung Protokollantin: Nach Rücksprache mit Frau Timm, macht sie sich ein Bild von den Ortslagen und wird gern zur nächsten Sitzung mit dazukommen.

Spielplatz Caselow

Wie ist der Sachstand? Alle Unterlagen wurden beim Amt eingereicht, dieser muss bis zum 28.02.2025 in Schwerin sein. Sollte es dieses Jahr nicht geschafft werden, wird angeregt, gleich einen Antrag für das nächste Jahr zu stellen.

Anmerkung Protokollantin: Nach Rücksprache mit Frau Scherzandt vom Bauamt macht diese den Antrag für den nächsten Durchlauf für das Jahr 2026 fertig.

Straßenschäden

Die Straße in Caselow von Rossow aus kommend, am Gutshaus abbiegend, alle 20 m senkt sich die Fahrbahn punktuell ab. Die Straße wurde 1999 gebaut. Ist vor Ort zu prüfen durch Bau- oder Ordnungsamt.

Anmerkung Protokollantin: Nach Rücksprache ist das Bauamt dafür zuständig. Herr Stahl wird sich diesbezüglich mit Frau Paul in Verbindung setzen.

Gehweg

In Bergholz wurde für die Verlegung von Glasfaserkabeln der Gehweg aufgerissen, aber es setzen sich mittlerweile wieder vereinzelt Stellen ab. Es sollte ein Termin mit dem Bauamt vereinbart werden.

Anmerkung Protokollantin: Nach Rücksprache mit dem Bauamt, wird sich Herr Stahl diesbezüglich mit Frau Paul in Verbindung setzen.

Weg

Herr Kersten erklärt, dass der Weg unbedingt gemacht werden müsste. Dies war schon mehrfach Thema in der Gemeindevertretung. Leider kann der Weg nicht gemacht werden, da die Grenzen im Rahmen der Flurneuordnung begradigt werden müssen. Ein Termin mit dem Ordnungsamt sollte vereinbart werden, um ggf. eine kurzfristige Lösung zu finden.

Anmerkung Protokollantin: Nach Rücksprache mit dem Bauamt, wird sich Herr Stahl diesbezüglich mit Frau Paul in Verbindung setzen.

zu 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V
Vorlage: BV/04-2024-455

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2023 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2023	1.644.931,96 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2023 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	88,03 %

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2023 beträgt	221.000,00 €
--	--------------

Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2023 beachtet.

Das Jahresergebnis 2023 beträgt	-31.093,14 €
---------------------------------	--------------

Die Finanzrechnung 2023 weist einen Saldo aus von	-45.629,80 €
---	--------------

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023	212.567,29 €
---	--------------

Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag 111.643,11 €

Der Zahlungsmittelbestand beträgt -75.592,10 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2023.

Diskussion:

Keine.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2023 festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 8 Entlastung der Bürgermeisterin nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: BV/04-2024-456

Frau Paul übergibt die Leitung der Sitzung an Frau Hartwig, da sie befangen ist und nimmt im öffentlichen Raum Platz.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2023 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihrem Prüfungsbericht vom 12.08.2024 und ihrem abschließenden Prüfungsvermerk vom 17.10.2024 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Diskussion:

Keine.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 4 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Frau Paul übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.

zu 9 Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die vorgezogene Bundestagswahl und die Landratswahl 2025
Vorlage: BV/04-2024-457

Sachverhalt:

§ 2 Abs. 3 Bundeswahlgesetz

Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 12 Abs. 1 Bundeswahlordnung

Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

§ 61 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V

(2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25.000 können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.

(3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die Vertretung.

(4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk.

Diskussion:

Keine.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bergholz legt für die mögliche vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025 sowie für die Landratswahl am 11.05.2025 und die mögliche Stichwahl am 25.05.2025 den Wahlbereich, den Wahlbezirk und die Nutzung des folgenden Wahlraumes fest:

Gemeinde Bergholz - 1 Wahlbereich
 - 1 Wahlbezirk

Wahlraum:	WBZ 1	Versammlungsraum	(Bezeichnung)
		Menkiner Straße 41	(Straße)
		17321 Bergholz	(Ort)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 10 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bergholz
Vorlage: BV/04-2025-459

Sachverhalt:

Bezüglich eines Klageverfahrens über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einer anderen Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun fand am 07.06.2024 beim Verwaltungsgericht Greifswald ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage statt. Das Gericht hat das Amt Löcknitz-Penkun darüber unterrichtet, dass die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer einige Mängel aufweist. Der davon betroffene Steuerbescheid musste aufgehoben werden.

Im Zuge dessen hat sich ergeben, dass für die weitere Erhebung der Zweitwohnungssteuer eine Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung dringend erforderlich ist.

Es wurde seitens des Gerichtes angedeutet, dass der Bedarf zur Einführung einer zusätzlichen Regelung für die Fälle besteht, in denen die beschränkte Eigennutzungsmöglichkeit von unter 2 Monaten im Jahr vorliegt. In diesen Fällen müsste über einen Abschlag für die Zweitwohnungssteuer nachgedacht werden.

Des Weiteren halte das Gericht die Formulierung im § 5 Absatz 2: „Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist die Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokaltmiete...“ für unzulässig. Die in der Satzung enthaltene Definition der ortsüblichen Kaltmiete als „jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde oder am Markt herausgebildet hat“ war dem Gericht zu unbestimmt.

Zusätzlich wurde die Ermittlung der ortsüblichen Jahresnettokaltmiete kritisiert, da die Vergleichbarkeit nicht für jedes Objekt überprüft wurde.

Die notwendigen Änderungen wurden durch die Steuerabteilung in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwaltsbüro des Amtes in der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer aufgenommen, sodass die Satzungsmängel beseitigt wurden.

Am 28.10.2024 fand ein Termin zur mündlichen Verhandlung zum Klageverfahren über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einer anderen Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun statt. Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wurde in diesem Verfahren durch das Verwaltungsgericht Greifswald bestätigt.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die bereits bestandskräftigen Zweitwohnungssteuerbescheide werden nicht geändert. Diese Regelung erlaubt jedoch der Verwaltung die Bescheide zu heilen, die sich bereits in einem Widerspruchs-/Klageverfahren befinden.

Aus dieser Änderung ergibt sich eine neue Methode der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer. Der Leitfaden berücksichtigt Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und die Lage des Objektes, sodass die Anforderungen des Gerichtes erfüllt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Zweitwohnungssteuer werden für die Jahre 2022 bis 2024 keine Mehreinnahmen entstehen. Etwaige Mehreinnahmen ab 2025 bleiben abzuwarten.

Diskussion:

Frau Paul übergibt das Wort an Herrn Goroncy. Dieser erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt in der Sitzung am 19.02.2025 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bergholz.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 11 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/04-2025-460

Sachverhalt:

Die von der Gemeinde Bergholz zu leistenden Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ werden nach den Grundsätzen des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen. Die derzeitige Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge wird auf der Grundlage der vom Finanzamt Greifswald vorliegenden Daten umgesetzt. Die aktuelle Berechnung der Gebühren beinhaltet den Tarif für die Baugrundstücke sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Bisher konnte das Amt Löcknitz-Penkun die entsprechenden Daten, die zur Berechnung der Gebühren notwendig sind, den Steuermessbescheiden des Finanzamtes Greifswald entnehmen.

Ab dem 01.01.2025 ändern sich die Grundsätze der Steuererhebung. Demzufolge ändert sich auch die Bewertung einiger Objekte seitens des zuständigen Finanzamtes. In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Aus dieser Änderung ergeben sich ab 01.01.2025 neue Steuermessbescheide. Diese Bescheide beinhalten nicht die zur Berechnung nach der aktuellen Satzung erforderlichen Daten und beschränken sich lediglich auf den Messbetrag. Die Nachfrage der Steuerabteilung des Amtes Löcknitz-Penkun beim zuständigen Finanzamt hat ergeben, dass die Daten vom Finanzamt nicht offengelegt werden.

Folglich kann die Umlage der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nicht wie bislang gehandhabt erfolgen. Demnach ist es erforderlich, die Satzung neu zu beschließen.

Im Zuge einer Schulung ist das Amt Löcknitz-Penkun darauf aufmerksam geworden, dass es in M-V bereits eine Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge existiert, die durch das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2024 bestätigt wurde.

Auf der Grundlage dieser Satzung hat die Steuerabteilung die neue Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge entworfen.

Ohne die Beschlussfassung ist eine Umlage der Verbandsbeiträge nicht möglich.

Mit der Beschlussfassung wird die vorherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine Mehreinnahmen.

Diskussion:

Herr Goroncy erläutert ebenfalls die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt in der Sitzung am 19.02.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 12 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Bergholz (Hebesatzsatzung)
Vorlage: BV/04-2025-461

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a. auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ostdeutschland (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen- auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. **Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.**

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. **Bundesmodell** anzuwenden. Unterschiedliche regionale Werteentwicklungen und Entwicklungen der Grundstücksarten untereinander haben in der Vergangenheit zu Werteverzerrungen geführt. Diese sollen mit dem Bundesmodell als wertabhängigem Modell ausgeglichen und damit die tatsächliche Werteentwicklung abgebildet werden.

Die Bewertung der einzelnen Grundstücke wird auch zukünftig von den zuständigen Finanzämtern nach dem Bewertungsgesetz vorgenommen. Die Grundstückseigentümer*innen erhalten von dem jeweils zuständigen Finanzamt zum einen den neuen Grundsteuerwertbescheid und zum anderen einen neuen Grundsteuermessbescheid. Die inzwischen aufgrund des neuen Gesetzes erfolgten völlig neuen Bewertungen durch die Finanzämter und neu erstellten Messbescheide bilden für die Gemeinde Bergholz die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025.

Wie bislang auch, berechnet sich der Grundsteuerbetrag nach neuem Recht aus der Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde.

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden.

Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden. Das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Allgemein ist bei der Berechnung des neuen Hebesatzes von einem gleichbleibenden Aufkommen auszugehen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Allerdings ist gesetzlich verpflichtend den Haushalt der jeweiligen Gemeinde in jedem Jahr auszugleichen. Daher kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen doch anzuheben. Anderenfalls kann die Gemeinde die Hebesätze verringern.

Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für die Verwaltung keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Grundsteuer A

Die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Flächen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) erfolgt bundeseinheitlich in allen Ländern nach den bundesgesetzlichen Regelungen (§ 232 ff. Bewertungsgesetz). Eigene Landesmodelle gibt es hier nicht. Die Bewertung erfolgt durch die Finanzämter durch ein typisierendes Ertragswertverfahren.

In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert. Es liegen zum Stichtag 16.01.2025 in der Gemeinde Bergholz ca. 165 Messbescheide für Grundsteuer A vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 7.637,90 €. Die Einnahmen der Gemeinde Bergholz aus der Grundsteuer A aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 22.840,63 €.

Grundsteuer B

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt durch das Finanzamt in den einzelnen Grundstücksarten unterschiedlich.

Für die Grundsteuer B liegen zum Stichtag 16.01.2025 in der Gemeinde Bergholz ca. 185 Messbescheide vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 7.952,14 €. Die Einnahmen der Gemeinde Bergholz aus der Grundsteuer B aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 30.834,82 €.

Es ist zu bedenken, dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogenannte Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend.

Steuerpflichtige, die nicht mit der Bewertung ihrer Grundstücke einverstanden sind, sind daher gehalten, die Bescheide mittels Einspruchs beim Finanzamt überprüfen zu lassen. **Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren.** Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so, wie gemeldet, übernommen.

Vielmehr beruhen viele Grundlagebescheide auf Schätzungen oder trotz Abgabe von Erklärungen liegen noch keine Bescheide vor. Des Weiteren ist zu beachten, dass zum Teil für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen wurden.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich einige Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Messbetragsvolumen ergeben werden.

Es ist von der Kämmerei vorgesehen, die Hebesätze der Grundsteuer in 2025 kontinuierlich dahingehend zu überprüfen, ob die Aufkommensneutralität eingehalten wird und gleichzeitig auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 zu verzeichnen sind. Ein nachträglicher, ggf. von diesem Beschlussvorschlag abweichender Beschluss über den Hebesatz anhand sukzessiver neuer Daten vom Finanzamt ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen (im Falle eines erhöhten Hebesatzes). Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Es können daher nachträgliche Änderungen der Bescheide, wie sie z.B. in den nächsten Monaten durch Einspruchsverfahren durch das Finanzamt zu erwarten sind, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachbetrachtet werden.

Um der Verwaltung die rechtzeitige Ausfertigung der Steuerbescheide zu ermöglichen, müssen die neuen Hebesätze beschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Fehlerquote der bisher vorliegenden Messbeträge und der Anzahl fehlender Messbeträge hat das Amt Löcknitz-Penkun eine Übersicht erstellt.

Bei der Beschlussfassung sind die Vorgaben des Landes im Zusammenhang mit einer möglichen Antragstellung für die Entschuldung nach § 27 FAG M-V zu berücksichtigen.

Grundsteuer A

2024	
Hebesatz lt. HHS	355 %
Messbetragsvolumen	6.433,98 €
Steueraufkommen	22.840,63 €
2025	
Messbetragsvolumen	7.637,90 €
folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral)	299 %
Hebesatz für möglichen Antrag i. Z. m. Entschuldung	304 %
Empfehlung der Verwaltung	350 %

Grundsteuer B

2024	
Hebesatz lt. HHS	412 %
Messbetragsvolumen	7.484,18 €
Steueraufkommen	30.834,82 €
2025	
Messbetragsvolumen	7.952,14 €
folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral)	388 %
Hebesatz für möglichen Antrag i. Z. m. Ent- schuldung	381 %
Empfehlung der Verwaltung	412 %

Gewerbesteuer

2024	
Hebesatz lt. HHS	400%
Steueraufkommen (Abrechnung und Vo- rauszahlung)	29.922,84 €
2025	
Hebesatz lt. HHS	400%
Steueraufkommen beim gleich verbleiben- den Hebesatz (Abrechnung und Vorauszah- lung)	29.218,00 €
Empfehlung der Verwaltung	410 %

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufkommensneutralität der Steuereinnahmen ist anzustreben.

Diskussion:

Herr Goroncy erläutert ebenfalls die Beschlussvorlage.

Es kam eine Frage zum Wasserbodenverband auf, betrifft es alle Flächen, die jemand be-
sitzt? Herr Goroncy erklärt dazu die Gebührenkalkulation, die als Anlage der Beschlussvor-
lage beigelegt ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt in der Sitzung am 19.02.2025 die Satzung über
die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Berg-
holz (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:

- | | | |
|------------------|--------------|------------------------------------|
| 1. Grundsteuer A | <u>350 %</u> | Abstimmung: Ja: 4, Enthaltungen: |
| 1 | | |
| 2. Grundsteuer B | <u>412 %</u> | Abstimmung: Ja: 4, Enthaltungen: |
| 1 | | |
| 3. Gewerbesteuer | <u>410 %</u> | Abstimmung: Ja: 4, Enthaltungen: 1 |


Abstimmungsergebnis:


Ja: 4 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Frau Paul bedankt sich bei Herrn Goroncy und verabschiedet ihn um 20:05 Uhr.

Frau Paul teilt mit, dass die Möglichkeit besteht, am Spielplatz in Bergholz über die E.dis ein großes Insektenhotel aufzubauen. Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Weiterhin ist ein Infoplakat angedacht, welche Bienen es gibt.
Für Caselow wäre so ein Insektenhotel auch wünschenswert.

Die Bürgermeisterin verabschiedet die Gäste und stellt um 20:15 Uhr die Nichtöffentlichkeit her.


Frau Peggy Schröder-Sanow
Schriftführung


Frau Kathleen Paul
Vorsitz